



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 246/18

vom
15. August 2018
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

wegen Urkundenfälschung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 15. August 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Januar 2018 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Angeklagten in den Fällen II.2, 3, 8 und 13 der Urteilsgründe wegen versuchten Betruges in Tateinheit mit Datenhehlerei und Fälschung beweis erheblicher Daten verurteilt sind (vgl. UA S. 69 und Antragsschrift des Generalbundesanwalts); im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Schneider

Berger

Mosbacher

Köhler